

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene  
WS 2002/03

**Besprechungsfall 6 :**

Nach dem Auszug seiner Ehefrau hat M seine Freundin F in die frühere Ehewohnung aufgenommen. Da F die Gardinen im Wohnzimmer nicht gefallen, willigt M ein, dass F neue Vorhänge besorgt. F kauft daher passende Vorhänge im Einrichtungsgeschäft des V. Dabei gibt sie der Hoffnung Ausdruck, dass die Gardinen auch ihrem Mann gefallen werden, gibt als Lieferadresse die Wohnung des M an und unterzeichnet den Auftrag mit ihrem eigenen, aber unleserlichen Schriftzug. Die Gardinen werden angefertigt, geliefert und durch M per Banküberweisung bezahlt.

Mit dem alsbald von F geäußerten Wunsch nach Erneuerung des Teppichbodens ist M hingegen nicht einverstanden. Dennoch begibt sich F erneut in das Geschäft des V, wo sie als „Frau M“ freundlich begrüßt wird. Sie erklärt, nun zu den Gardinen einen passenden Teppichboden für das Wohnzimmer aussuchen zu wollen. Schließlich erteilt sie einen Auftrag für Lieferung, Zuschneiden und Verlegen des Teppichbodens mit genauer Bezeichnung und Preisangabe, wiederum unter Angabe des Namens und der Adresse des M. Drei Tage später wird der Teppichboden durch V geliefert und verlegt. Als Herr M am Abend dieses Tages nach Hause kommt, findet er zu seiner Überraschung den neuen Teppichboden sowie die Rechnung von V über 2.116,80 € vor und ist wütend. Gleich am nächsten Morgen fordert er V auf, den neuen Teppich aus seiner Wohnung zu entfernen und den alten wieder anzubringen.

V ist dazu nicht bereit und verlangt Zahlung der 2.116,80 € ; er bemerkt, er habe nicht wissen können, dass „die Dame“ nicht die Ehefrau des Herrn M sei und ohne sein Einverständnis gehandelt habe. Der alte Teppichboden könne im übrigen schon deshalb nicht mehr angebracht werden, weil er auf dem Fussboden fest verklebt gewesen und nach dem Herausreißen völlig unbrauchbar geworden sei. Daraufhin verlangt M von V Schadensersatz für den alten Teppich.

Wie ist die Rechtslage ?